

Brennpunkt Afghanistan - die Situation vor Ort, Asylverfahren in Österreich und mögliche künftige Veränderungen



Programm

- Begrüßung und Referat LR Rudi Anschober
- Statement afghanische Asylwerberin Zarah R.
- Botschafterin Khojesta Fana Ebrahimkhel, Afghanische Botschafterin in Wien
 - Dr. Christoph Pinter, Leiter UNHCR Österreich
- Dr. Christian Filzwieser, Kammervorsitzender - Koordinator Fremden- und Asylwesen, Richter am Bundesverwaltungsgericht Wien
 - Diskussion
 - Buffet

Zahlen aus der Oö. Grundversorgung (Stand 15.05.2018)

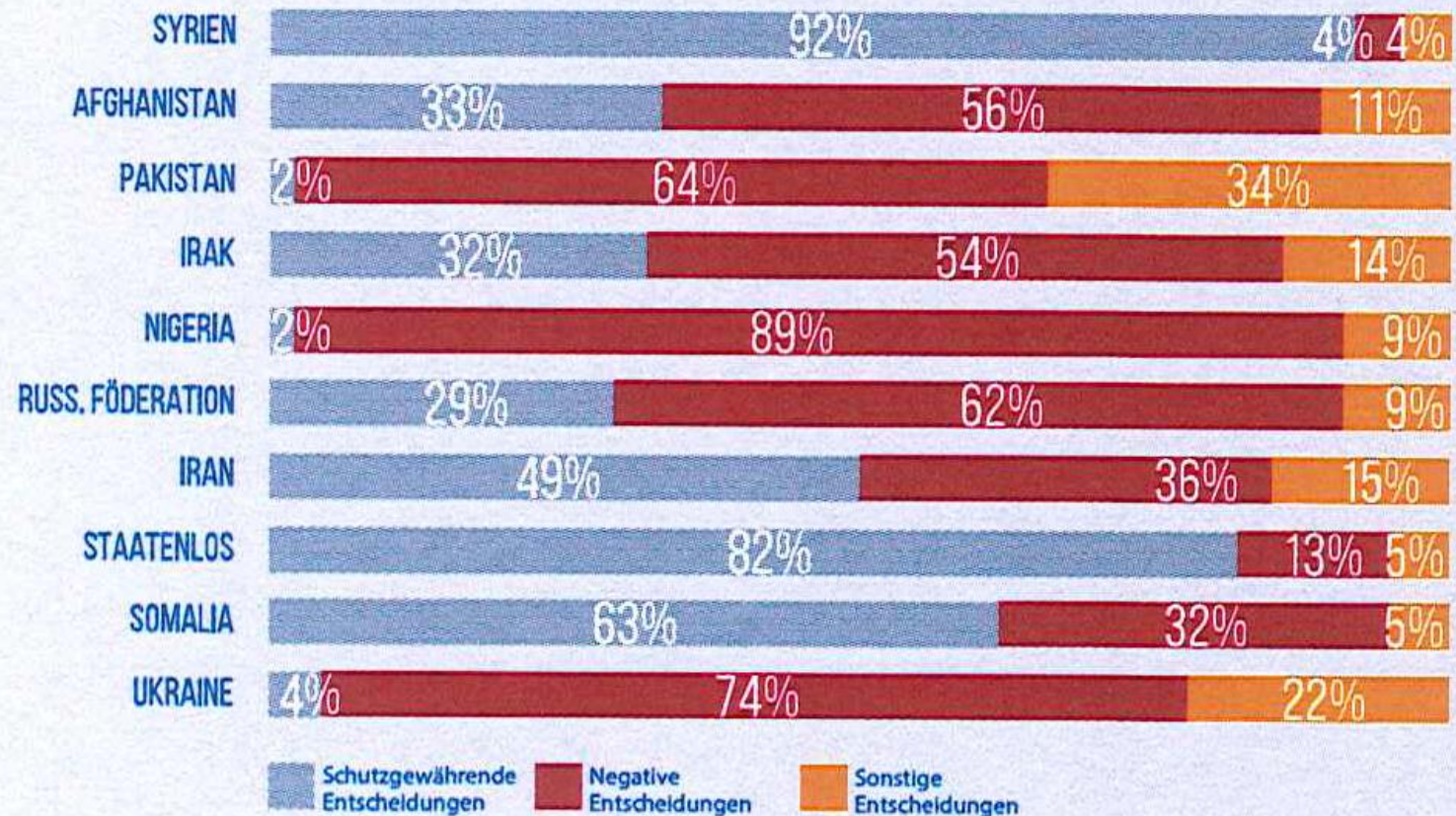
Von **gesamt 7.302**
Asylwerbenden in der
Oö Grundversorgung
stammen **4.116**
Asylwerbende aus
Afghanistan – etwa die
Hälfte davon befindet
sich bereits in 2. Instanz

Alter	Geschlecht	Leistungsbezieher aktiv
0-14	männlich	648
0-14	weiblich	555
15-24	männlich	1.122
15-24	weiblich	267
25-60	männlich	949
25-60	weiblich	512
61+	männlich	34
61+	weiblich	29
		4.116
Staat_Bezeichnung	Standesmeldung Gruppe Name	Leistungsbezieher aktiv
Afghanistan	in 1. Instanz (BFA)	1.723
Afghanistan	in 1. Instanz (BFA), Dublin-KV laufend	13
Afghanistan	in 2. Instanz (BVwG)	2.022
Afghanistan	in RM Frist	358
		4.116
Staat_Bezeichnung	Standesmeldung Gruppe Name	Leistungsbezieher aktiv
Afghanistan	Asylberechtigte	199
Afghanistan	Subsidiär Schutzberechtigte	378
Gesamt		577

Entscheidung BFA in Österreich 2017

(vorläufige Zahlen
mit Stand 08.01.2018)

TOP 10 ANTRAGSSTÄRKSTE NATIONEN



Österreichweite Asyl-Erstanträge von Jänner bis März 2018 -> Afghanistan 661

(Vgl. etwa Syrien 938, Iran 312, Russische Föderation 265)

	Jänner	Februar	März	Summe:
Afghanistan	261	217	183	661

Österreichweite Entscheidungspraxis

Anträge und Entscheidungen in % von Jänner bis März 2018

Staatsangehörigkeit	Anträge	% pos	% neg	% sonst.
Syrien	938	90%	8%	1%
Afghanistan	661	47%	35%	19%
Iran	312	70%	18%	12%

Entscheidungen nach Art der Entscheidung und Staatsangehörigkeit (I. und II. Instanz) per 31.03.2018

	Asylverfahrensentscheidungen						rk. Subsidiäre Schutzgewährungen	rk. humanitäre Aufenthaltstitel	
	rk. Asylgewährungen	% von Gesamt	rk. neg. Asylentscheidungen	% von Gesamt	Sonstige Entscheidungen	% von Gesamt			Gesamt
Afghanistan	1.030	46,6%	767	34,7%	415	18,8%	2.212	571	38

Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen in Österreich Jänner bis März 2018

Unter 14 Jahre

	Jänner	Februar	März	Summe:
Afghanistan	2	3	2	7

von gesamt 18

Ab 14 bis 18 Jahre

	Jänner	Februar	März	Summe:
Afghanistan	53	36	8	97

von gesamt 197

Fremde Tatverdächtige Top 10 in Oberösterreich

	2017
Rumänien	1.753
Deutschland	1.300
Türkei	1.191
Afghanistan	1.123
Bosnien-Herzegowina	891
Serbien	572
Ungarn	556
Russische Föderation	459
Kroatien	429
Kosovo	399

Asylwerbende in Lehre in Oberösterreich

"Aufrechte Beschäftigungsbewilligungen für Asylwerber/innen per 30.04.2

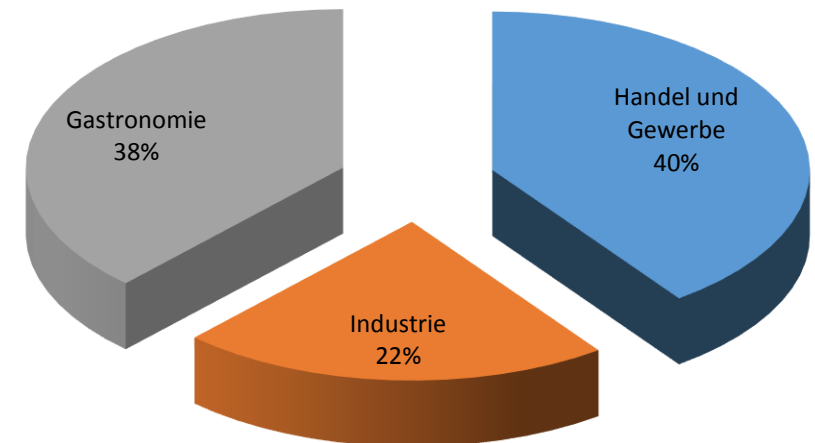
GESAMTANZAHL

Männlich	weiblich	Gesamt
334	15	349

a) nach Staatsbürgerschaft

Männlich	weiblich	Gesamt		
251	5	256	Afghanistan	AFG
0	1	1	Albanien	AL
0	0	0		BEL
1	0	1	Eritrea	ER
0	0	0	Ethiopien	ETH
0	0	0	Gambia	GAM
0	0	0	Guinea-Bissau	GUI
28	2	30	Irak	IRQ
12	3	15	Iran	IR

**Lehrlingsbeschäftigungsbewilligungen für
AsylwerberInnen nach Wirtschaftssektoren**



Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums für Afghanistan - Stand 16.05.2018

"Reisewarnung (Sicherheitsstufe 6) für das ganze Land! Vor allen Reisen wird gewarnt!

Im ganzen Land besteht das Risiko von gewalttätigen Auseinandersetzungen, Raketeneinschlägen, Minen, Terroranschlägen und kriminellen Übergriffen einschließlich Entführungen, Vergewaltigungen und bewaffneter Raubüberfälle.

Den in Afghanistan lebenden Auslandsösterreichern sowie Österreichern, die sich aus anderen Gründen in Afghanistan aufhalten, wird dringend angeraten das Land zu verlassen."

KAMPAGNE SICHER SEIN



Die Kampagne "SicherSein" wurde initiiert von: Volkshilfe, Diakonie, asylkoordination österreich, Projekt Integrationshaus, SOS Mitmensch, Alpine Peace Crossing und Don Bosco Flüchtlingswerk

Unterstützt wird die Kampagne von Amnesty International Österreich, SOS Kinderdorf, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariterbund.

Mehr dazu unter: www.sichersein.at

**Vielen Dank für das
gemeinsame Engagement!**

Landesrat Rudi Anschober

Rudi Anschober

Landesrat für Integration, Umwelt,
Klima- und KonsumentInnenschutz



Zarah R.

Botschafterin Khojesta Fana Ebrahimkhel



Internationaler Schutzbedarf von Asylsuchenden aus Afghanistan

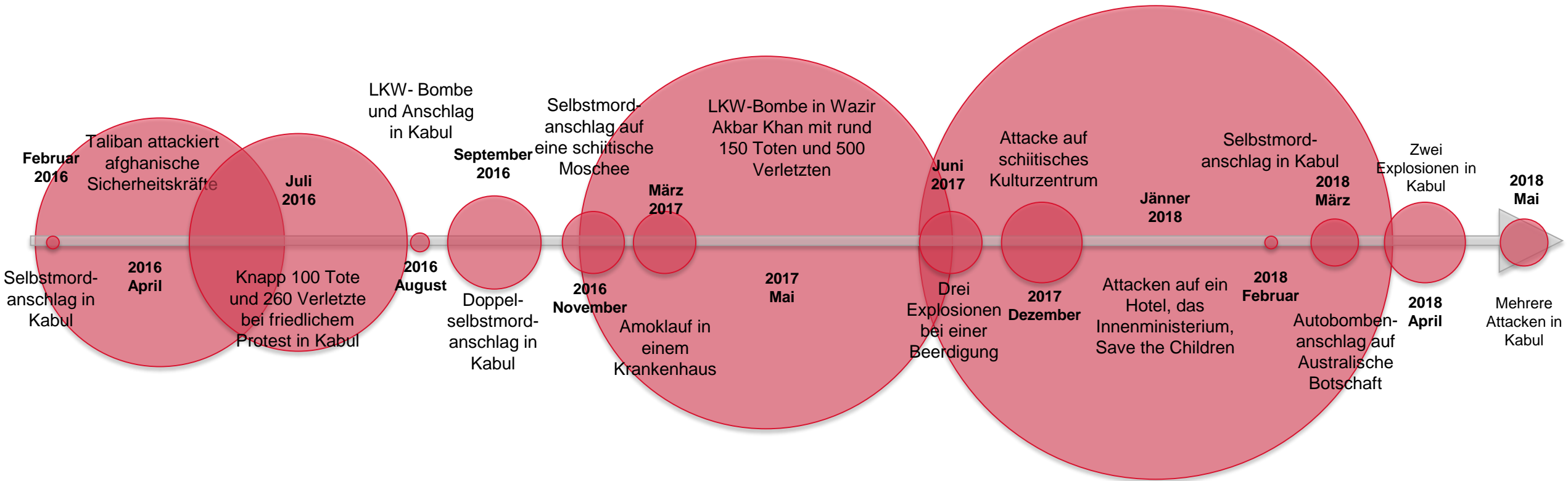
18. Mai 2018 – Linz

Situation 2014-2018

Signifikanter Anstieg von Gewalt und Opferzahlen in der Zivilbevölkerung bei Kämpfen zwischen der Afghanischen Nationalarmee mit verschiedenen regierungsfeindlichen Kräften, einschließlich dem „Islamischen Staat Khurasan“ (ISK).

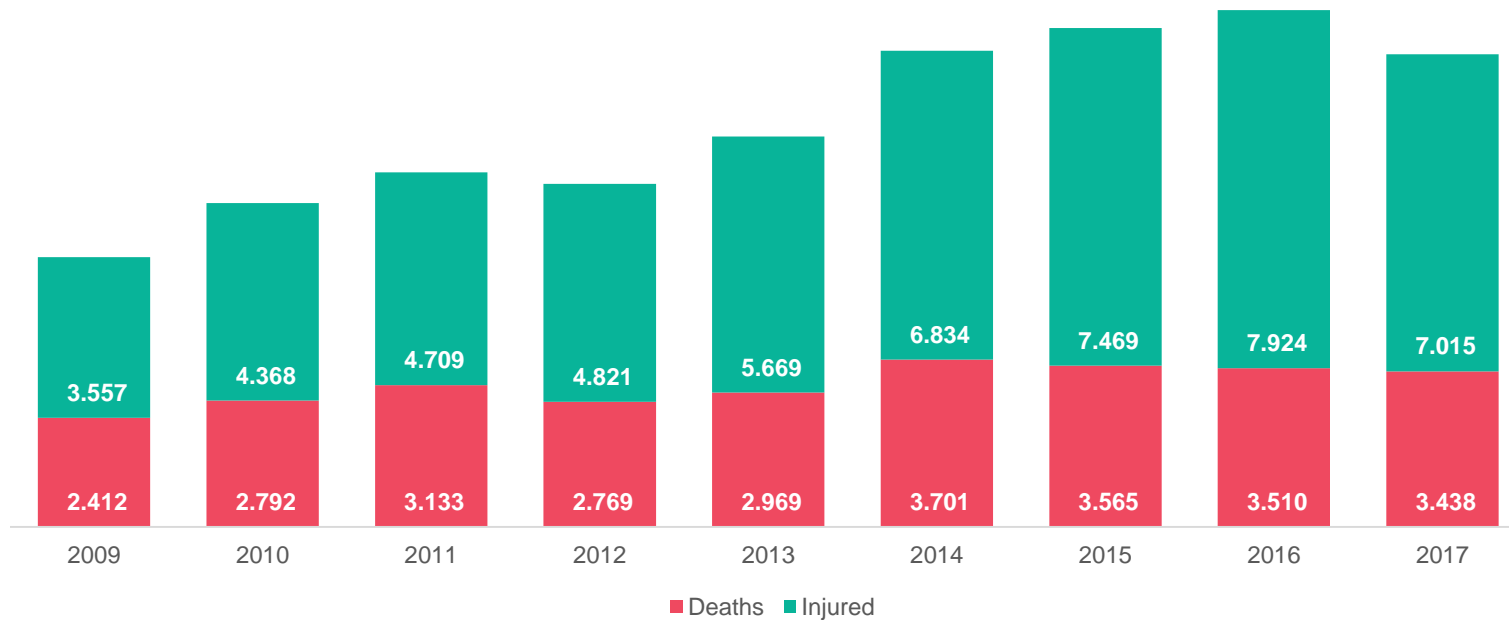
2017 wurde Afghanistan vom UN-Generalsekretär neu eingestuft: von „Post-Konflikt“ zu „Aktivem Konflikt“

Schwere Anschläge in Kabul, 2016-2018

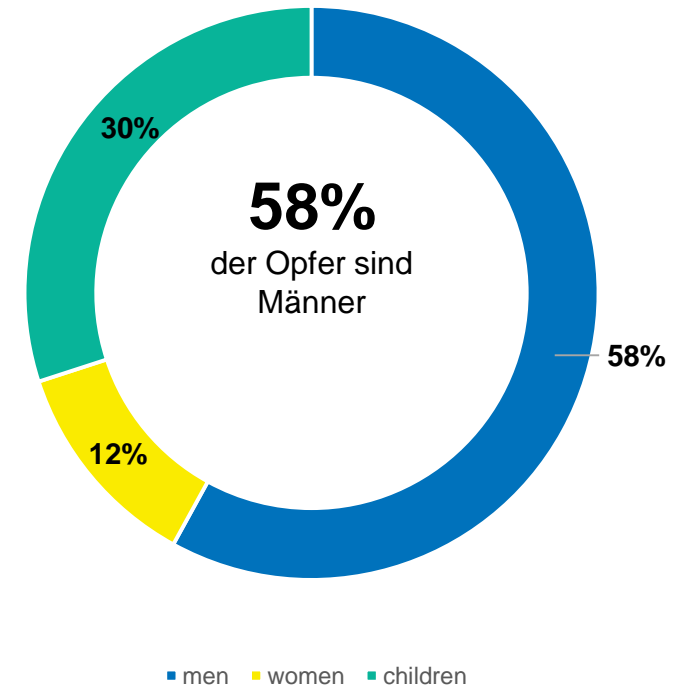


Afghanistan im Krieg

Zahl der zivilen Opfer in Afghanistan 2009-2017



Opferprofil



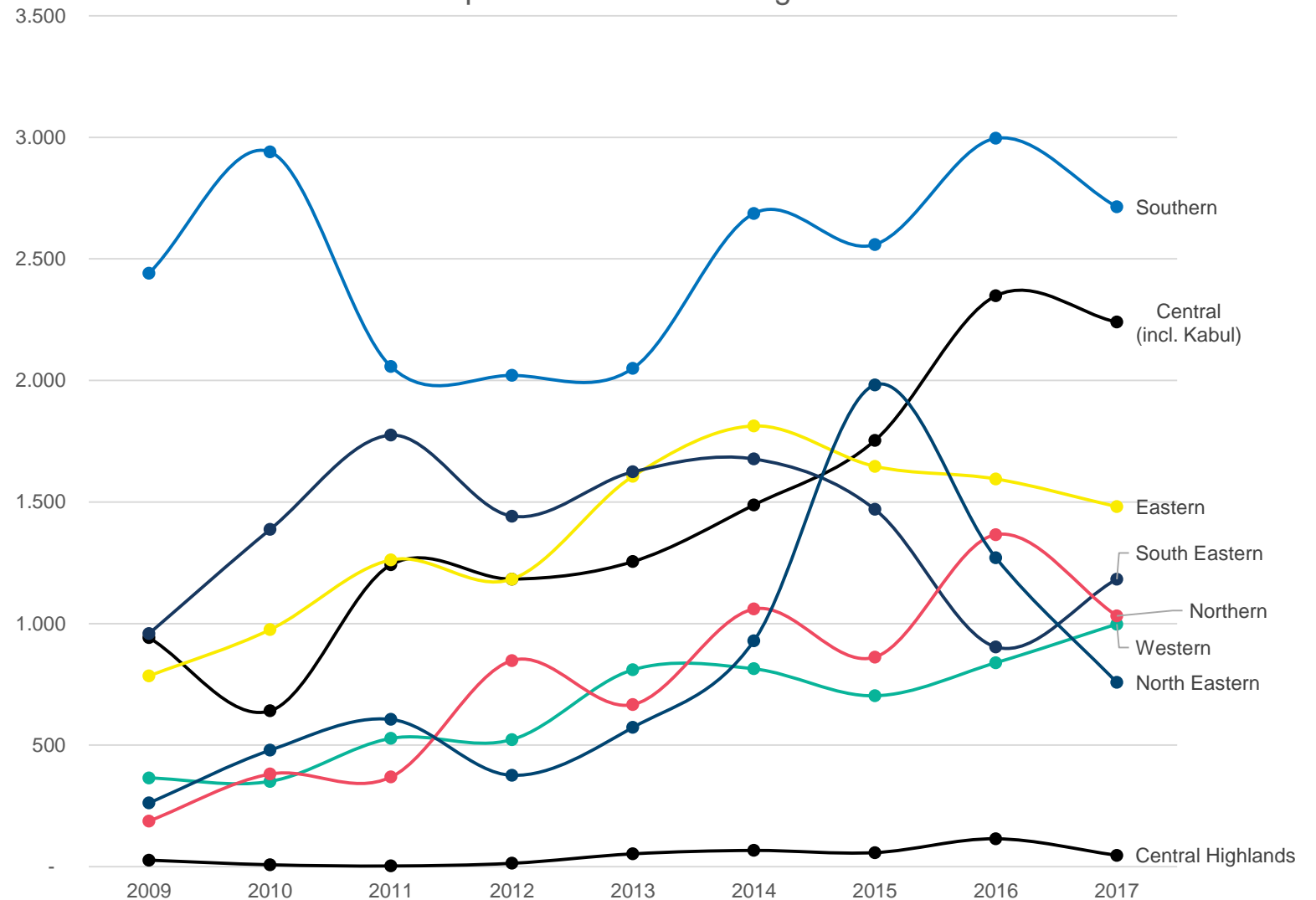
Am stärksten betroffene Regionen

2017 wurden 16% der Todesopfer in der Zivilbevölkerung in Kabul-Stadt registriert

2017 wurden von UNAMA ISK-Angriffe in der Provinz Herat registriert, zum ersten Mal außerhalb von Nangarhar oder Kabul

2017 verursachte der Konflikt in 31 von 34 Provinzen neue Binnenvertreibung

Zivile Todesopfer/Verletzte nach Region 2009-2017



Binnenvertreibung



Potentielle Risikoprofile

(Zur Veranschaulichung bestimmter Risiken, nicht vollständig)

Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung oder mit der internationalen Gemeinschaft verbunden sind, oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen, und ihre Familienangehörigen

MitarbeiterInnen von humanitären Hilfs- und Entwicklungsorganisationen

Stammesälteste und religiöse Führer

Frauen/Kinder mit bestimmten Profilen oder unter bestimmten Bedingungen lebende Frauen/Kinder

JournalistInnen und andere in der Medienbranche tätige Personen

Männer im wehrfähigen Alter und Kinder im Kontext der Rekrutierung Minderjähriger und von Zwangsrekrutierung

Angehörige religiöser / ethnischer Minderheiten und Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten

Frauen und Männer, die vermeintlich gegen die sozialen Sitten oder gegen die Scharia verstoßen

Interne Fluchtalternative

„Der/Die Antragsteller/in muss **Sicherheit** finden können, und es darf weder **Gefahr** noch **Risiko** für **Leib und Leben** bestehen. Die Sicherheit muss **auf Dauer** gewährleistet und darf nicht trügerisch oder unberechenbar sein. In den meisten Fällen bieten Länder, in denen **bewaffnete Konflikte** stattfinden, nicht die für eine Fluchtalternative nötige Sicherheit, vor allem deshalb, weil sich Frontlinien verschieben und den Kampf in Gebiete tragen können, die bis dahin als sicher galten.“

**RICHTLINIEN ZUM INTERNATIONALEN SCHUTZ:
„Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit
Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

UNHCR gibt diese Richtlinien in Wahrnehmung seines Mandats gemäß der *Satzung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen* sowie gestützt auf Artikel 35 des *Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* bzw. das dazugehörige *Protokoll von 1967* heraus. Die vorliegenden Richtlinien ergänzen das *UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* (1979, Neuauflage, Genf, Januar 1992). Sie ersetzen ferner das UNHCR-Positionspapier *Interne Neuansiedlung als sinnvolle Alternative zur Asylsuche - (die so genannte „Interne Fluchtalternative“ bzw. das „Neuansiedlungsprinzip“)* (Genf, Februar 1999). Sie sind unter anderem das Ergebnis der Zweiten Schiene der Globalen Konsultationen zum internationalen Rechtsschutz, die sich beim Expertentreffen im September 2001 in San Remo (Italien) mit diesem Thema beschäftigten und versuchten, entsprechende Standards und Praktiken in dieser Frage angesichts jüngster Entwicklungen in der staatlichen Praxis fester zu verankern.

Diese Richtlinien sind als Hilfsmittel zur Rechtsauslegung für Regierungen, Vertreter der Rechtsberufe, Entscheidungsträger und die Richterschaft sowie für UNHCR-Mitarbeiter gedacht, die vor Ort mit der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft befasst sind.

Interne Fluchtalternative



Muss „relevant“ und „zumutbar“ sein



Ist das Gebiet der Fluchtalternative für die Person in der Praxis in Sicherheit und auf legalem Weg erreichbar?



Kann der/die Antragsteller/in innerhalb des betreffenden Gebiets ein relativ normales Leben ohne unangemessene Härten führen?



Die Fluchtalternative muss mehr als ein „sicherer Hafen“ fern des Herkunftsgebiets sein.



Gäbe es in dem Gebiet für die Person keine familiäre Anbindung oder kein informelles soziales Sicherheitsnetz, ist eine Fluchtalternative möglicherweise nicht zumutbar.

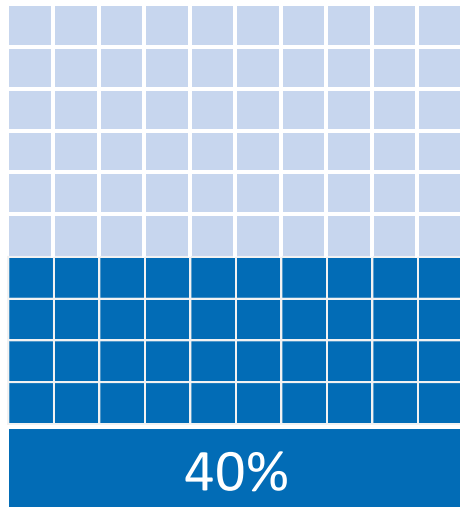
Interne Fluchtalternative – Relevanz

- Das Gebiet der Internen Fluchtalternative muss **langfristig sicher** sein
- Grundsätzlich keine Interne Fluchtalternative in von **regierungsfeindlichen Kräften** kontrollierten Gebieten
- Keine Interne Fluchtalternative in von **aktiven Konflikten** betroffenen Gebieten
- Keine Interne Fluchtalternative bei **Verfolgung** durch regierungsfeindliche Kräfte (wegen des großen Wirkungsradius)

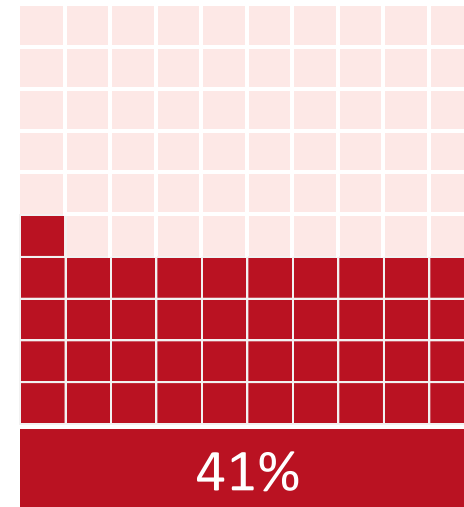
Interne Fluchtalternative – Zumutbarkeit

- Zugang zu einer **Unterkunft** (muss zuvor ermittelt werden)
- Zugang zu **grundlegender Versorgung** wie Trinkwasser, sanitäre Infrastruktur, Gesundheitsdienste und Bildung
- **Erwerbsmöglichkeiten** (muss zuvor ermittelt werden)
- Effektive Verfügbarkeit traditioneller **Unterstützungsmechanismen** durch Mitglieder der erweiterten Familie oder Mitglieder der ethnischen Gruppe (Ausnahme: unter bestimmten Umständen alleinstehende, leistungsfähige Männer und verheiratete Paare im berufsfähigen Alter und ohne spezifische Vulnerabilität)

Ernährungssicherheit

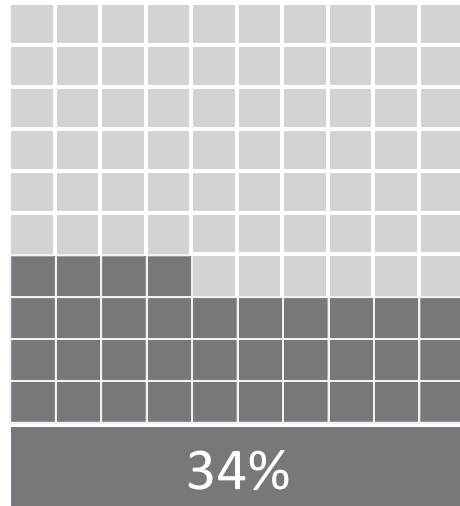


der Menschen haben
**keine gesicherte
Ernährung**

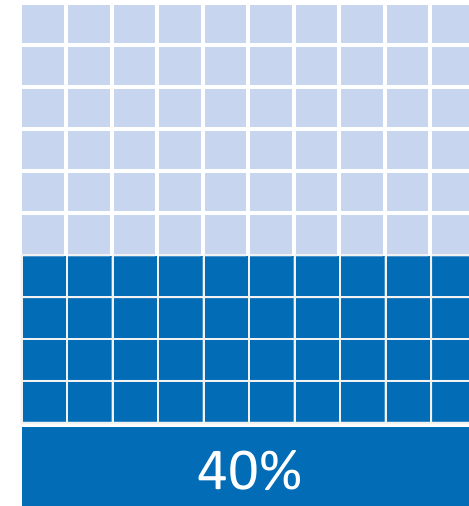


der Kinder unter 5
Jahren sind
unterernährt

Lebensunterhalt



der Bevölkerung im
erwerbsfähigen Alter
sind **arbeitslos** /
unterbeschäftigt



der afghanischen
Bevölkerung leben
in **Armut**

Gesundheit

- Qualitativ schlechte Versorgung, ungleiche Zugangs-möglichkeiten, Mangel an qualifizierten Gesundheits-dienstleisterInnen, insbesondere für Frauen
- Hohe vermeidbare Mütter- und Kindersterblichkeitsrate
- **46% der afghanischen Frauen wurden unter 18 Jahren verheiratet**
- Afghanistan ist eines der drei verbleibenden **Länder mit Polio-Vorkommen** weltweit
- **Impfungen** wegen Mangel an Sicherheit und humanitärem Zugang behindert

Bildung

- 2/3 der Mädchen gehen nicht in die Schule
- 41% der Schulen in Afghanistan haben keine Gebäude



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Christoph Pinter
ausvi@unhcr.org
+43 1 260 60 4048
www.unhcr.at



Beschwerdeverfahren Afghanistan BVwG

Dr. Christian Filzwieser

Richter

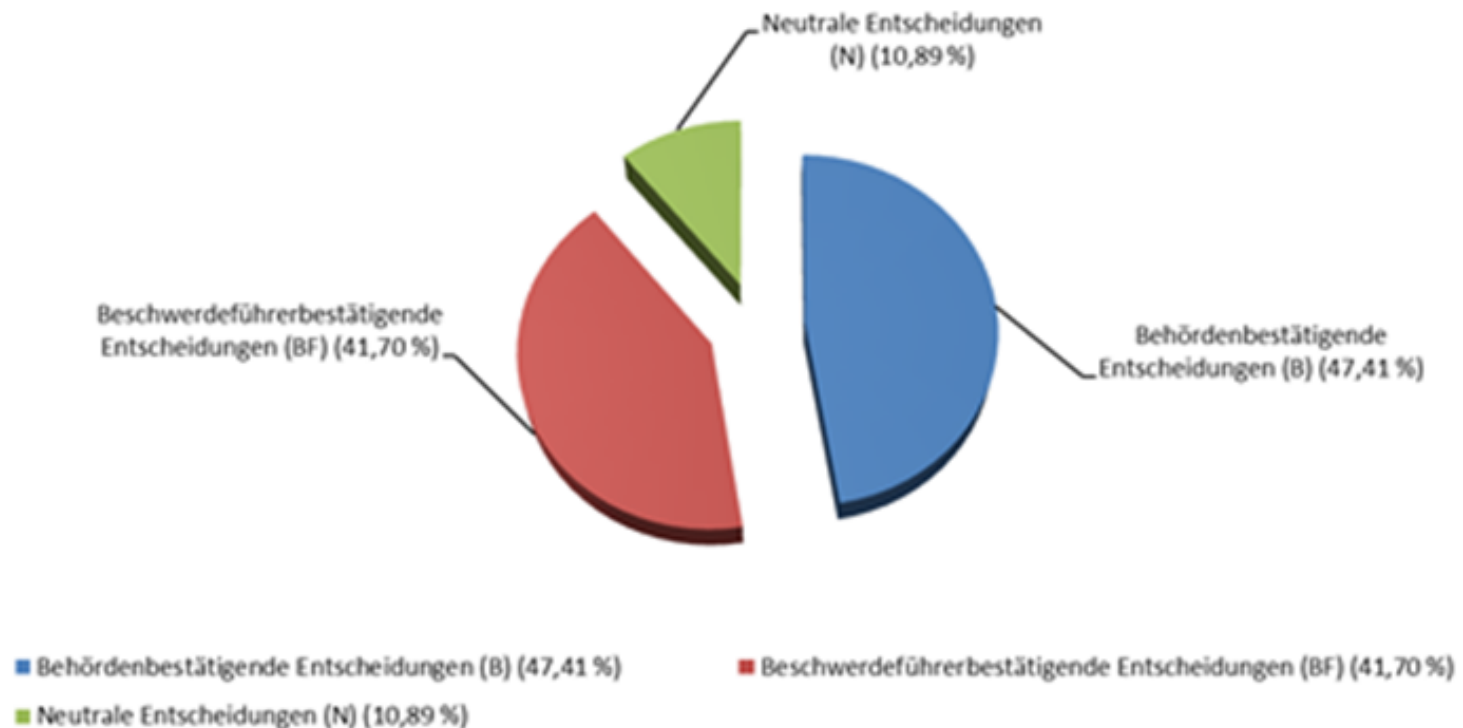
Kammervorsitzender

Grundsätzliches

- Gericht entscheidet auf Basis des geltenden Rechts in Einzelfällen
- Kontrolle ausschließlich durch Höchstgerichte
- Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen als Basis des Rechtsstaates
- BVwG und „Flüchtlingskrise“ 2015/2016
- Koordination Fremdenwesen und Asyl in einem großen Gericht

	Zeitraum Kalenderjahre 2014 - 2017				
	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Gesamteingang Fachbereich Asyl- u. Fremdenrecht	7.358	10.395	18.023	29.323	65.099
Gesamteingang ZG ...-W1 (AFR-W1, ASY-W1 u. FRE-W1)	810	1.424	4.128	10.213	16.575
Verhältnis ZG ...-W1 zu FB Asyl- und Fremdenrecht	11,0%	13,7%	22,9%	34,8%	25,5%

Auswertung ZG "...-W1"
Entscheidungsarten gegliedert
01.01.2018 - 30.04.2018



Ablauf Beschwerdeverfahren

- Beschwerde & Rechtsberatung & Vertretung
- vielfach mdl. Verhandlung, aber nicht immer
- Möglichkeit 1: Zurückverweisung gemäß § 28 Abs 3 VwGVG
- Möglichkeit 2: stattgebende Entscheidung
- Möglichkeit 3: abweisende Entscheidung
- Dagegen ord./ao. Revision an VwGH
- Dagegen Beschwerde an VfGH

Aufbau von inhaltlichen Entscheidungen

- * Spruchpunkt I: Asyl-Genfer Flüchtlingskonvention

- * Spruchpunkt II: subsidiärer Schutz

= internationaler Schutz aus nicht asylrelevanten Gründen;

in Österreich idR Prüfung einer Art 3 EMRK Verletzung

- * Spruchpunkt III: Rückkehrentscheidung

„Integration“; primär Art 8 EMRK Verletzung

Wenn positiv: Aufenthaltstitel

Entscheidungsgrundlagen Hinweise (1)

*) Schlussfolgerungen aus Berichten ist Sache des Gerichts

*) Schon BFA sollte in der Regel alles hinreichend ermittelt haben.

- Beurteilung der Lage vor Ort durch verschiedenste Berichte und ggf Sachverständigengutachten im Rahmen der freien Beweiswürdigung durch die Richter, Reisewarnung des Außenministeriums meist weniger spezifisch als herangezogene Länderberichte (vgl. VwGH vom 22.02.2018, Ra 2018/18/0037).

Entscheidungsgrundlagen

Hinweise (2)

*) Teilnahme an Verhandlung sinnvoll

*) Integration erst zu prüfen, wenn kein internationaler Schutz (weder Asyl noch subsidiärer Schutz)

- Um Integrationsschritte im Verfahren berücksichtigen zu können, ist es wichtig, dass BF sämtliche Belege dazu von sich aus rechtzeitig einbringen (Zeugnisse, Empfehlungsschreiben, Patenfamilie etc.).

HÖCHSTGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Innerstaatliche Fluchtalternative (in Kabul)

Rechtsprechung

*) VwGH 3.5.2018, Ra 2018/20/0191

*) VwGH 23.01.2018
Ra 2018/18/0001

*) VwGH 19.06.2017
Ra 2017/19/0095

*) VfGH 12.12.2017
E 2068/2017

VwGH:

- alleinstehende Rückkehrer ohne familiäre und finanzielle Unterstützung können in Kabul (anfangs) mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert sein – jungen und gesunden Männern mit Schulbildung und Berufserfahrung ist eine Neuansiedlung in Kabul aber zumutbar
- Zumutbarkeit = Möglichkeit, im Gebiet der innerstaatlichen Fluchtalternative nach allfälligen anfänglichen Schwierigkeiten Fuß zu fassen und dort ein Leben ohne unbillige Härten zu führen, wie es auch andere Landsleute führen können
- allgemeine Situation in Afghanistan ist nicht so, dass Ausweisung automatisch gegen Art. 3 EMRK verstößt, Erfordernis exzeptioneller Umstände; insofern kann auch Rückkehr in Herkunftsorte außerhalb Kabul möglich sein.

VfGH:

- einem gesunden Asylwerber im erwerbsfähigen Alter, der eine Landessprache spricht, die kulturellen Gepflogenheiten kennt und sich mit Gelegenheitstätigkeiten eine Existenzgrundlage sichern kann, ist eine innerstaatliche Fluchtalternative in Kabul zumutbar – selbst dann, wenn er nicht in Afghanistan geboren wurde, dort nie lebte und dort keine Angehörigen hat, sondern im Iran aufgewachsen ist und im Iran die Schule besuchte

Länderberichte und länderkundliche Gutachten

Rechtsprechung

*) VwGH 21.03.2018
Ra 2017/18/0372

*) VwGH 08.01.2018
Ra 2017/01/0432

- Zurückweisung von Revisionen, die sich gegen einzelne länderkundliche Gutachten wenden, wenn sich Länderfeststellungen im Erkenntnis des BVwG auch auf aktuelle Länderberichte (insb. Länderinformationsblatt der Staatendokumentation) stützen
- BVwG wäre auch bei Berücksichtigung der vom Revisionswerber eingebrachten Länderberichte bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nicht zu einem anderen Ergebnis gelangt
- dies insb. vor dem Hintergrund, dass keine Bedenken gegen die angenommene zumutbare innerstaatliche Fluchtalternative in Kabul bestehen

Minderjährige

Rechtsprechung

*) VwGH 21.03.2018
Ra 2017/18/0474 bis 0479

*) VfGH 21.09.2017
E 2130-2132/2017

*) VfGH 13.12.2017
E 2497-2499/2016

- besonders vulnerable und schutzbedürftige Personengruppe
- konkrete Auseinandersetzung mit tatsächlicher Rückkehrsituation, insb. Berücksichtigung der Sicherheitslage und Bewegungsfreiheit
- ganzheitliche Bewertung der möglichen Gefahren in Anbetracht der besonderen Schutzbedürftigkeit Minderjähriger

- Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit potentiellen Gefährdungen nicht nur aufgrund der Sicherheitslage (Kinder als Zivilopfer des innerstaatlichen Konflikts), sondern insb. auch unter den Aspekten körperlicher Gewalt in der Familie ebenso wie in Schulen oder seitens der Polizei, sowie der Gefahr sexuellen Missbrauchs, Kinderarbeit und Unterernährung

Zusammenfassung

- tendentielle Änderung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung seit Mitte 2017
- stets abhängig von tagesaktueller Lage
- Aberkennungsverfahren wegen geänderter Lage?
- Rückkehrzahlen (freiwillig und zwangsweise; jeweils vorhanden, aber relativ gering)
- Sicherheitslage ist (im Sinne ds Rechtsprechung) zZ nicht dergestalt, dass zwangsweise Rückkehr immer ausgeschlossen wäre.
- Keine generellen Aussagen zu IFA
- Vulnerabilität wesentlicher Faktor

Rudi Anschober

Landesrat für Integration, Umwelt,
Klima- und KonsumentInnenschutz



Diskussion

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**